

# Förderbaustein *Entsiegelung* des Förderprogramms *KlimaStadt Würzburg*

## Vorbemerkung

Der Förderbaustein *Entsiegelung* ist Teil des Förderprogramms *KlimaStadt Würzburg*. Die allgemeinen Richtlinien des Förderprogramms sind im Dokument *Förderrichtlinie KlimaStadt Würzburg* ([www.wuerzburg.de/klimafoerderung](http://www.wuerzburg.de/klimafoerderung)) zu finden.

Die Stadt Würzburg bietet neben diesem Baustein auch weitere Fördermöglichkeiten. Weitere Informationen unter [www.wuerzburg.de/themen/umwelt-klima/foerderungen-und-beratungen](http://www.wuerzburg.de/themen/umwelt-klima/foerderungen-und-beratungen).



## 1. Förderbedingungen

Für die Förderung der in diesem Baustein genannten Maßnahmen gilt folgendes:

- Es gelten ergänzend die allgemeinen Richtlinien des Förderprogramms „KlimaStadt Würzburg“, welche im Dokument *Förderrichtlinie KlimaStadt Würzburg* ([www.wuerzburg.de/klimafoerderung](http://www.wuerzburg.de/klimafoerderung)) zu finden sind.
- Eine Förderung kann jährlich pro Grundstück beantragt werden.
- Die geförderten Maßnahmen sind auf eine Mindestdauer von 20 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- Grundlage für die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die städtische Klimafunktionskarte<sup>1</sup>. Eine Förderung erfolgt nur in Zonen mit starker oder moderater Überwärmung, sowie in Zonen mit Überwärmungspotenzial und den Bereichen der Misch- und Übergangsklimate. Außerhalb dieser Zonen erfolgt keine Förderung. Die Entscheidung über Ausnahmen bei Vorliegen einer besonderen städtebaulichen oder stadtklimatischen Bedeutung wird im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle.
- Öffentliche- oder privatrechtliche Genehmigungen sind eigenständig, insbesondere zu den folgenden Punkten einzuholen: Eine Altlastenauskunft für die geplante Entsiegelungsfläche, die beim Fachbereich Umwelt der Stadt Würzburg zu erfragen ist. Weitere Nachweise werden ggf. nach Antragstellung beim Antragstellenden angefordert.

## 2. Förderfähige Maßnahmen

### Entsiegelung

Mit diesem Baustein wird die Entsiegelung von vollversiegelten Flächen gefördert, welche mit einer neuen bzw. erweiterten Begrünung einhergeht. Förderfähig sind ausschließlich vollflächige Entsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließenden Begrünung. Die Herstellung von Flächen ohne signifikanten Begrünungsanteil wie Schotter- und

<sup>1</sup> <https://www.wuerzburg.de/themen/umwelt-klima/klimaundenergie/klimaanpassung-und-wetterextreme/stadtentwicklung-bauleitplanung/412831.Klimaanalysen-fuer-die-Stadt-Wuerzburg.html>

Kiesgärten sowie die Teilentsiegelung sind nicht förderfähig.

### **Förderhöhe**

- Gefördert werden 90 € pro m<sup>2</sup> bei einer Vollentsiegelung einer vollversiegelten Freifläche bis max. 10 000 €
- Förderfähig sind Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer Fläche. Dies umfasst auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Entsiegelung stehen (z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Versorgungsleitungen etc.).
- Förderfähig sind zudem Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung).

### **Antragsunterlagen**

- Der Förderantrag ist über das online Formular zu stellen
- Fotografische Dokumentation des Ausgangszustandes
- Nachweis der Gesamtkosten durch Angebote mit Leistungsverzeichnis oder detaillierte Kostenschätzungen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Leistungsverzeichnisse die Positionen der Begrünung separat ausweisen.
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- Altlastenauskunft
- optional: Gestaltungsplan Maßstab 1:100 (sofern vorhanden)

### **Verwendungsnachweis**

- Fotografische Dokumentation während der Ausführung sowie nach Abschluss der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung.

### **Hinweis**

Eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Es muss deshalb vom Antragsteller immer eine Auskunft über mögliche Altlasten bei der Fachabteilung Wasser- und Bodenschutzrecht eingeholt werden, bevor mit dem Vorhaben begonnen wird. Eine Entsiegelung auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist in der Regel nicht möglich bzw. muss in enger Abstimmung mit der Fachabteilung erfolgen. Sollten im Zuge von Entsiegelungsarbeiten auf Flächen, die nicht zu den Verdachtsflächen oder bekannten Altlastenflächen gehören, wider Erwarten doch Altlasten auftauchen, ist umgehend die Fachabteilung zu kontaktieren. Die Altlasten sind dann zu Lasten des Antragstellers fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Würzburg übernimmt mit der Förderzusage keine Verpflichtungen oder Haftungen.

## **3. Inkrafttreten**

Dieser Baustein tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Würzburg, 12.03.2026  
Martin Heilig, Oberbürgermeister